

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

„Zahnersatz zum Nulltarif“ geistert momentan durch die Medienlandschaft. Die Anbieter sind oftmals Firmen, die Zahntechnik im Ausland - meist in Fernost - anfertigen lassen und diese in Deutschland an vertraglich gebundene Zahnärzte weitergeben.

Dazu muss man wissen, dass die für den deutschen Zahntechniker strengen Auflagen des Medizinproduktegesetzes (MPG) im Ausland oftmals keine Gültigkeit haben und von den in Deutschland zuständigen Behörden nicht kontrolliert werden können, sie müssen sich auf eine Konformitätserklärung der Importeure verlassen.

Auch Krankenkassen beteiligt

Die Tatsache, dass sich an solchen Geschäftsmodellen auch gesetzliche Krankenkassen mit hohem Werbeaufwand beteiligen, ist unverständlich. Um von den angeblichen Vorteilen profitieren zu können, wird der Versicherte von der Krankenkasse zu solchen Zahnärzten geschickt, die über Selektivverträge mit der Kasse an vorgeschriebene Labors gebunden sind.

Wir haben Ihnen auf der folgenden Seite dazu eine Reihe von Fragen aufgelistet, die Sie Ihrer Krankenkasse und dem behandelnden Zahnarzt stellen sollten, um eine eigene Wertung vornehmen zu können.

Fragenkatalog

- Ist das Angebot „Zahnersatz zum Nulltarif“ mit einem so genannten Selektivvertrag Ihrer Krankenkasse verbunden?
- Sind Sie von Ihrer Krankenkasse darüber unterrichtet worden, dass Sie dann nur

von einem selektivvertraglich gebundenen Zahnarzt behandelt werden können und nicht mehr von dem frei gewählten Zahnarzt Ihres Vertrauens?

- Wurden Sie darüber aufgeklärt, dass Sie als Patient an diesen Vertrag ein Jahr gebunden sind?
- Ist der Zahnarzt an ein bestimmtes, von der Krankenkasse vorgeschriebenes Dentallabor gebunden?
- Handelt es sich dabei um ein zahntechnisches Labor, das die Arbeiten in Deutschland fertigt?
- Handelt es sich um ein in Deutschland ansässiges Labor, das mit einem Labor im Ausland zusammenarbeitet? Welches Labor führt Ihre Arbeit konkret aus?
- Hat der Zahnarzt direkten Kontakt mit dem Zahntechniker, der den Zahnersatz anfertigt? Kann dieser ggf. persönlich in die Praxis kommen, um die Arbeit bei Ihnen zusammen mit Ihrem Zahnarzt auf Form, Farbe und Funktion zu überprüfen?
- Handelt es sich um eine reine Handelsgesellschaft, die Zahnersatz im Ausland anfertigen lässt und in Deutschland vertreibt?
- Gelten in dem entsprechenden Land die Vorschriften des deutschen Medizinproduktegesetzes (MPG), wie sie für in Deutschland ansässige Labors gelten? Bzw. übernimmt der Importeur die entsprechende Kontrolle der gesetzlichen Auflagen?
- Besteht die Möglichkeit, notwendige Reparaturen oder Änderungen kurzfristig durchzuführen?

- Vergleichen Sie ggf. den Kostenvorschlag eines Selektivzahnarztes mit dem Ihres jetzigen Zahnarztes: Erfolgt bei vergleichbaren Leistungen wirklich ein „Zahnersatz zum Nulltarif“?

Als Patient müssen Sie sich nach persönlicher Bewertung der Antworten fragen, ob diese Ihren Vorstellungen von einem optimalen Zahnersatz entsprechen.



Selektivvertrag:
Goodbye, freie Zahnarztwahl!

Die Patienten, die an einem Selektivvertrag teilnehmen, sind verpflichtet, sich über einen Zeitraum von einem Jahr ausschließlich von einem Zahnarzt behandeln zu lassen, der an einen Selektivvertrag mit Ihrer Krankenkasse gebunden ist. Da bisher nur wenige Zahnärzte an solchen Verträgen teilnehmen, muss der Versicherte ggf. längere Anfahrtswege zu einer von der Krankenkasse empfohlenen Praxis in Kauf nehmen.


Export von Arbeitsplätzen


Unverständlich ist auch, dass die Krankenkassen mit dieser Politik deutsche Arbeitsplätze ins Ausland exportieren, mit der Folge, dass es in Zukunft in Deutschland immer weniger hochqualifizierte Zahntechniker geben wird - von den schwindenden Sozialabgaben ganz zu schweigen.


Eine zahnmedizinische Behandlung ist keine Ware!

Zahnersatz ist ein Produkt, das ganz individuell angefertigt werden muss - keine Fließbandproduktion! Er muss höchsten Anforderungen genügen, um zehn Jahre und mehr im Munde zu verbleiben. Im Übrigen: „Zahnersatz zum Nulltarif“ bezieht sich laut Aussage von beteiligten Krankenkassen auf die reine Kassen-Regelversorgung.

Wählen Sie eine medizinisch sinnvolle, aber aufwendigere Versorgung, wie das viele Patienten tun, so haben Sie die Mehrkosten selbst zu zahlen. Für den Zahnersatz bei einem Selektivvertrag gilt im Allgemeinen:

 Sie bekommen Ihren Zahnersatz aus einem Dentallabor, das der Zahnarzt im Allgemeinen nicht kennt

 Es gibt in der Regel keinen direkten Kontakt zwischen dem Zahnarzt und dem Zahntechniker

 Der Zahnarzt darf nur Zahnersatz von dem Lieferanten verwenden, an den er sich durch seinen Vertrag mit der Krankenkasse gebunden hat

Als Patient müssen Sie sich fragen, ob die aufwendig propagierten angebli-

chen Vorteile es wert sind, sich über einen einengenden Vertrag mit einer Krankenkasse vom Zahnarzt Ihres Vertrauens zu trennen.

Wenn bei Ihnen Zahnersatz ansteht, sprechen Sie mit uns! Zusammen und unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Möglichkeiten werden wir eine optimale Behandlungslösung erarbeiten, einschließlich preiswerter Alternativen. Wenn Ihr Einkommen eine gewisse Grenze unterschreitet, können Sie von der Härtefallregelung Gebrauch machen. Ihre Krankenkasse trägt dann die vollen Kosten einer Regelversorgung.



Hinweis:
Sie können Zahnersatzkosten steuerlich geltend machen!

Gerne können Sie sich als gesetzlich Krankenversicherter vor der Entscheidung für eine Zahnersatzbehandlung auch an die Zahnarzt-Zweitmeinung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Rheinland-Pfalz wenden. Dort werden Sie von kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neutral und kostenlos beraten. Rufen Sie uns zu den unten angegebenen Terminen an.

Zahnersatz zum Nulltarif ? Risiken und Nebenwirkungen



Dr. med. dent. Gregor
Kendzia
Zahnarzt
Bahnhofstraße 41
67136 Fußgönheim
Telefon: (06237) 92 90 33
FAX: (06237) 92 90 35
Email: info@dr-kendzia.de
<http://www.dr-kendzia.de>